

## Mandanten-Info

Vorsteuerabzug  
aus Rechnungen

# Vorsteuerabzug aus Rechnungen

Voraussetzungen prüfen – Fehler vermeiden



Mandanten-Info

## **Vorsteuerabzug aus Rechnungen**

# Inhalt

1.	Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug .....	1
2.	Rechnungen.....	2
3.	Gutschriften als Rechnung .....	10
4.	Verträge als Rechnung bei Dauerleistungen .....	12
5.	Kontoauszüge als Rechnung .....	13
6.	Kleinbetragsrechnung .....	14
7.	Fahrausweise .....	16

## 1. Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Grundsätzlich kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden, wenn

- ein anderer Unternehmer
- eine Lieferung oder sonstige Leistung
- für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt hat.

### Hinweis

Für Lieferungen und Leistungen, die für

- steuerfreie Umsätze oder
- Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden,

verwendet werden, kann der Vorsteuerabzug eingeschränkt sein. In solchen Fällen sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

Abziehbar ist auch die entstandene Einfuhrumsatzsteuer, wenn Gegenstände für das Unternehmen eingeführt worden sind. Ebenfalls abziehbar ist die Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach § 13b UStG (= Umkehr der Steuerschuldnerschaft) schuldet, sofern der leistende Unternehmer diese Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers erbracht hat.

Nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind Kleinunternehmer sowie Land- und Forstwirte, die die Umsatzsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln.

## 2. Rechnungen

Ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügt.

### Ausnahme

**Keine (ordnungsgemäße) Rechnung** wird benötigt, sofern die entstandene **Einfuhrumsatzsteuer** bzw. die **vom Empfänger nach § 13b UStG** geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden soll.

Eine Rechnung, die den Vorsteuerabzug ermöglicht, muss nachfolgende Angaben enthalten. Dabei können für die Bezeichnung der Beteiligten und die Beschreibung der Lieferung oder sonstigen Leistung Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Diese Unterlagen sollten sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden oder allgemein zugänglich sein (z. B. Abruf der Bedeutung auf einer Webseite oder Ähnliches. Da sich Webseiten häufig ändern können, sollten die abgerufenen Daten archiviert werden).

### **Nr. 1: vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**

Der **Name** eines Unternehmers bzw. des Leistungsempfängers ist die Bezeichnung des Unternehmens, unter dem der Unternehmer jeweils am Wirtschaftsleben teilnimmt. Die **Adresse** ist die Anschrift, unter der der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger seine wirtschaftliche, unternehmerische Aktivität betreibt. Bei der Adresse des Leistungsempfängers reicht die Angabe eines Postfaches aus – dies gilt allerdings nicht für die Angabe der

Adresse des leistenden Unternehmers. Verfügt der leistende Unternehmer über mehrere Adressen, ist die Adresse der leistenden Niederlassung anzugeben, sofern diese selbstständig agiert. Die Angabe der Hauptgeschäftsstelle ist notwendig, sofern die Niederlassung nicht selbstständig ist und am Wirtschaftsleben nicht eigenständig teilnimmt.

### **Nr. 2: Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers**

Die Steuernummer wird dem leistenden Unternehmer von seinem Finanzamt erteilt, die USt-IdNr. wird auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergeben. Es genügt, wenn eine der beiden Nummern des leistenden Unternehmers auf der Rechnung angegeben ist. Zwar kann die Steuernummer vom Leistungsempfänger nicht überprüft werden, dennoch hat der den Vorsteuerabzug beherrschende Unternehmer darauf zu achten, dass die Steuernummer zumindest dem in Deutschland üblichen Format entspricht. Die Länge der Steuernummer variiert beim Standard-Schema der Länder zwischen 10 und 11 Ziffern.

#### **Hinweis**

Keine Steuernummer beinhaltet Buchstaben. Daher ist davon auszugehen, dass die Steuernummer falsch ist, sofern Buchstaben darin verwendet werden.

### **Nr. 3: Ausstellungsdatum der Rechnung**

Das Ausstellungsdatum der Rechnung ist für umsatzsteuerrechtliche Zwecke lediglich als Indiz für den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Abzug der Vorsteuer anzusehen.

#### **Nr. 4: Rechnungsnummer**

Die Rechnungsnummer muss eine fortlaufende Nummer sein, die sich aus einer oder mehreren Zahlenreihen zusammensetzt, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird. Die Rechnungsnummer kann auch Buchstaben oder Abkürzungen enthalten. Durch die einmalig vergebene, fortlaufende Rechnungsnummer soll sichergestellt werden, dass der leistende Unternehmer seine Umsätze vollständig erfasst und erklärt. Dabei ist eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern nicht zwingend. Es können unbestimmt viele separate Nummernkreise geschaffen werden, innerhalb deren die Rechnungsnummern einmalig vergeben sind.

#### **Nr. 5: Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung**

Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang der sonstigen Leistung ist möglichst detailliert zu beschreiben. Dadurch soll eine Überprüfung des angewendeten Steuersatzes oder einer möglichen Steuerbefreiung erleichtert werden. Ziel dieser zwingenden Rechnungsangabe ist es außerdem, die Zuordnung der empfangenen Lieferung oder Leistung zum Unternehmen des Empfängers zu vereinfachen. Die Beschreibung ist auch für die Beurteilung, ob eine Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt, notwendig. Letztlich soll mit den detaillierten Angaben auch eine Mehrfachabrechnung der Lieferung bzw. Leistung verhindert bzw. rechtzeitig erkannt werden.

Bei der **Lieferung von Gegenständen** sind Angaben der Menge nach Zahl, Maß oder Gewicht sowie die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände auf der Rechnung notwendig. Handelsübliche Bezeichnungen sind z. B. auch Markenartikelbezeichnungen. Auch Sammelbezeichnungen (z. B. Schnittblumen, Waschmittel etc.) können ausreichend sein, wenn eine Bestimmung

des Steuersatzes dadurch eindeutig möglich ist. Nicht ausreichend sind dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z. B. Geschenkartikel, Lebensmittel, Elektrogerät etc.).

Ebenfalls nicht zwingend ist die Angabe der Gegenstände mit Fabrikations-, Fahrgestell-, Geräte- oder ähnlichen Nummern.

Die **Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände muss nicht zwingend in der Rechnung selbst erfolgen. Es ist ausreichend **auf andere Unterlagen** z. B. den Lieferschein oder die Bestellung **zu verweisen**, wenn aus diesen Dokumenten eine eindeutige Identifizierung des gelieferten Gegenstandes möglich ist. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Unterlagen gemeinsam mit der Rechnung aufbewahrt werden müssen.

Die Beschreibung einer **sonstigen Leistung** ist von der Art der sonstigen Leistung abhängig. Dabei ist die im Wirtschaftsleben übliche Beschreibung zu verwenden. Bei Unternehmern, die ihre Leistungen nach Gebührenordnungen abrechnen, reicht es aus, wenn die jeweils einschlägige Vorschrift der Gebührenordnung angegeben wird. Ein Verweis auf andere Unterlagen (z. B. Vertrag, Angebot etc.) ist möglich. Die Beschreibung der Leistung beinhaltet eine Beschreibung der Handlung des Unternehmers, auch wenn die Handlung in einem „Dulden“ oder „Unterlassen“ besteht. Angegeben werden kann auch der „Erfolg“ der geschuldeten Leistung (z. B. Raumpflege statt saugen und wischen der Büroräume).

Die Beschreibung der Leistung soll insoweit hinreichend konkret sein, dass aufgrund der Leistungsbeschreibung eine Bestimmung des Ortes der Leistung (nach § 3a UStG), eine Bestimmung des Steuersatzes (§ 12 UStG) oder die Anwendung einer Steuerbefreiungsvorschrift (§ 4 UStG) möglich ist. Aus der Leistungsbeschreibung sollten ebenfalls Rückschlüsse darauf möglich sein, ob der Leistungsbezug für das Unternehmen des Leistungsempfängers erfolgte. Eine Angabe des Ortes der sonstigen Leistung ist allerdings nicht notwendig.



**Nicht ausreichend** sind „nichtssagende“ Formulierungen wie „nach Absprache“, „nach Aufmaß“, „Dienstleistung“, „Beratungsleistung“, „Renovierung“, „Bauleistung“ oder Ähnliches ohne weitere hinreichende Konkretisierung.

### **Nr. 6: Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung**

Der Zeitpunkt, an dem der Unternehmer die Leistung erbracht hat, ist ebenfalls in der Rechnung anzugeben. Die Angabe ist für die Bestimmung des Zeitpunkts der Steuerentstehung wichtig. Deshalb ist es nach § 31 Abs. 4 UStDV ausreichend, wenn der Kalendernonat der Leistungserbringung in der Rechnung enthalten ist.

Fallen das Datum der Ausstellung der Rechnung und der Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung zusammen, genügt eine Angabe z. B. „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“. Grundsätzlich genügt auch für die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung ein Hinweis in der Rechnung, wenn sich daraus das Datum der Lieferung ergibt.

Sonstige Leistungen sind grundsätzlich bei ihrer Vollendung ausgeführt, also bei „Vollbringen“ der Tat. Bei sonstigen Leistungen, die sich über mehrere Monate oder Jahre erstrecken, reicht die Angabe des gesamten Leistungszeitraums aus (z. B. 01.05.2016 – 30.04.2018).

Bei der Erbringung von Teilleistungen im Rahmen von **Dauerschuldverhältnissen** genügt es, wenn sich der Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen ergibt, vgl. dazu → [Kapitel 4](#).

Bei Lieferungen ist in der Rechnung der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben. Das ist der Tag, an dem die wirtschaftliche Substanz, der Wert und Ertrag eines Gegenstands vom Leistenden auf den Leistungsempfänger übergeht und der Empfänger in der Lage ist, mit dem Gegenstand nach seinem Belieben umzugehen. Im Falle der **Beförderung oder Versendung** ist der Tag des Beginns der Warenbewegung der Tag der Lieferung, wenn der

Abnehmer die Transportgefahr (= die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache) trägt. Bei einer **Werklieferung** ist der Tag der Abnahme anzugeben. Erfolgt keine Abnahme und wird der Gegenstand der Werklieferung benutzt, ist dieser Tag der Ingebrauchnahme maßgebend.

Soll über eine **noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung** abgerechnet werden, handelt es sich um eine Rechnung über eine Anzahlung. In der Rechnung ist kenntlich zu machen, dass die Lieferung oder Leistung erst in Zukunft erbracht werden wird. Falls bekannt, ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts anzugeben.

#### **Nr. 7: das vereinbarte Entgelt sowie bereits vereinbarte Minderungen des Entgelts**

Das vereinbarte Entgelt ist das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt. Fehlt diese Angabe, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Die Aufschlüsselung einzelner Entgelte ist insbesondere wichtig, wenn für eine Lieferung oder sonstige Leistung ein Gesamtpreis erhoben wird, allerdings die einzelnen Komponenten verschiedenen Steuersätzen/ Steuerbefreiungen unterliegen.

Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern aus einer Lieferung oder Dienstleistung (Tausch, tauschähnlicher Umsatz etc.) ist der gemeine Wert der Gegenleistung abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben.

Außerdem anzugeben ist jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts. Dabei genügt ein Hinweis darauf, dass Vereinbarungen über Skonti, Boni oder andere Rabatte bestehen, sofern im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung noch ungewiss ist. Z. B. ist die Angabe: „Es bestehen Boni-Vereinbarungen“ oder „bei Zahlung bis zum 12.04.2017 Skonto 2 %“ ausreichend.

Das Netto-Entgelt (sowie nachfolgend die errechnete Steuer und der Brutto-Betrag) muss nicht in Euro, sondern kann in jeder Wahrung angegeben werden. Werte in fremder Wahrung sind zur Berechnung der Steuer nach den Durchschnittssatzkursen, die monatlich vom Bundesfinanzministerium bekannt gegeben werden, in Euro umzurechnen.

### **Nr. 8: der anzuwendende Steuersatz sowie der durch Anwendung des Steuersatzes errechnete Betrag oder eine anzuwendende Steuerbefreiung**

In der Rechnung ist sowohl der Steuersatz als auch der auf das Entgelt entfallende und durch die Anwendung des Steuersatzes auf das Netto-Entgelt errechnete Steuerbetrag anzugeben. Der Steuerbetrag muss als solcher gekennzeichnet sein (z. B. „Steuer“) und als Geldbetrag genannt werden.

Eine **Aufschlusselung** des Steuersatzes/Steuerbetrags/der anzuwendenden Steuerfreiheit auf die verschiedenen Leistungen ist notwendig, sofern eine einheitliche Abrechnung erfolgt.

Bei **Hinweisen auf eine Steuerbefreiung** muss nicht die gesetzliche Grundlage genannt sein, Hinweise in umgangssprachlicher Form sind ausreichend (z. B. „Ausfuhr“).

Ist die Leistung steuerfrei oder schuldet der Leistungsempfanger nach § 13b UStG die Umsatzsteuer, darf die Rechnung keinen Steuersatz und keinen Steuerbetrag enthalten. Vielmehr ist auf die bestehende Steuerbefreiung bzw. auf den ubergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfanger hinzuweisen.

Sofern der Leistungsempfanger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, ist kein Steuerbetrag anzugeben. Erfolgt dennoch ein Ausweis des Steuerbetrags in der Rechnung, schuldet der Aussteller der Rechnung diesen nach § 14c UStG. Ein Vorsteuerabzug ist aber nicht zulassig. Gleiches gilt, wenn ein Kleinunternehmer in seiner Rechnung die Umsatzsteuer ausweist.

## **Nr. 9 Hinweis auf evtl. bestehende Aufbewahrungspflicht**

Ist die erbrachte Leistung eine

- Werklieferung oder
- eine sonstige Leistung

und ist der Empfänger dieser Leistung

- kein Unternehmer oder
- zwar Unternehmer, verwendet die Leistung jedoch nicht in seinem Unternehmen

muss in der Rechnung ein Hinweis darauf enthalten sein, dass die Rechnung aufzubewahren ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

### **Zusammenfassung**

Grundsätzlich ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung, die die dargestellten Angaben enthält, Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Rechnungen sind auf Papier oder elektronisch zu übermitteln, bei elektronisch übermittelten Rechnungen müssen die Echtheit und die Unversehrtheit der Rechnung gewährleistet sein.

Fehlen Angaben in der Rechnung oder sind diese unzutreffend, ist abhängig davon, welche Angaben fehlen bzw. falsch sind, ein Vorsteuerabzug (zunächst) ausgeschlossen.

Fehlen in der Rechnung folgende Angaben, ist ein Vorsteuerabzug erst möglich, wenn ein Dokument vorliegt, in dem diese Angaben enthalten sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers

- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Sind diese „Mindestangaben“ in der Rechnung enthalten, die darüber hinaus erforderlichen Angaben (Steuernummer/UST-IdNr, Ausstellungsdatum, Rechnungsnummer, Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht) allerdings nicht oder nur ungenügend in der Rechnung aufgeführt, kann allein deshalb der Vorsteuerabzug nicht versagt werden. Eine Ergänzung/Berichtigung dieser „weiteren“ Angaben führt dazu, dass der Vorsteuerabzug im ursprünglichen Zeitpunkt (bei Erhalt der Rechnung) vorzunehmen ist bzw. erhalten bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die Berichtigung vom Rechnungsaussteller vorgenommen wird. Berichtigungen oder Ergänzungen des Rechnungsempfängers akzeptiert die Finanzverwaltung in der Regel nicht.

### 3. Gutschriften als Rechnung

Grundsätzlich ist es möglich, dass nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger (oder ein von ihm beauftragter Dritter) über die an ihn erbrachte Leistung abrechnet. Wird auf diesem Weg über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet, spricht man von einer Gutschrift. Wer also abrechnet, kann zwischen den Beteiligten frei vereinbart werden.

**Keine** Gutschrift in diesem Sinne ist die Stornierung oder Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung oder der Gewährung von Preisnachlässen, Skonti und Ähnliches.

Die Rechnung muss die Angabe „Gutschrift“ enthalten, wenn der Leistungsempfänger abrechnet. Anerkannt werden dabei auch Formulierungen in anderen Amtssprachen der EU z. B. „self-billed invoice“. Es genügt, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist, die Gutschrift ordnungsgemäß erteilt wurde und kein Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit besteht. Auch eine Gutschrift muss die für eine Rechnung erforderlichen Angaben enthalten, wo-

bei die Steuernummer des leistenden Unternehmers und nicht die des rechnungsausstellenden Leistungsempfängers anzugeben ist. Die Rechnungsnummer wird vom Gutschriftenaussteller vergeben und muss nicht in das Rechnungsnummern-System des leistenden Unternehmers passen.

Wird in einem Dokument sowohl über eine erbrachte als auch über eine empfangene Leistung abgerechnet, muss klar erkennbar sein, dass sowohl eine Rechnung als auch eine Gutschrift vorliegt. Wer die jeweilige Leistung erbracht hat, muss ebenfalls eindeutig aus der Gutschrift hervorgehen. Ausgeschlossen ist eine Saldierung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen.

Eine Gutschrift entfaltet die gleiche Wirkung wie eine Rechnung, das heißt ein Vorsteuerabzug daraus ist möglich, wenn die Gutschrift dem leistenden Unternehmer übermittelt worden ist und dieser der Gutschrift nicht widersprochen hat.

Fehlen Angaben in der Gutschrift oder enthält die Gutschrift falsche Angaben, sollte der leistende Unternehmer (Empfänger der Gutschrift) dieser widersprechen und entweder selbst eine Rechnung erstellen oder eine Berichtigung durch den Gutschriftenaussteller erwirken. Mit dem Widerspruch verliert die Gutschrift die Wirkung einer Rechnung.

### **Hinweis**

Ist die vom leistenden Unternehmer erbrachte Leistung steuerfrei oder ist der leistende Unternehmer Kleinunternehmer, pauschalierender Land- und Forstwirt oder wendet das Reverse-Charge-Verfahren an, empfiehlt sich eine besondere Prüfung der Gutschrift. Enthält die vom Leistungsempfänger erstellte Gutschrift einen Umsatzsteuerausweis, schuldet der leistende Unternehmer (= Empfänger der Gutschrift) die unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer. Dem Aussteller der Rechnung steht aber kein Vorsteuerabzug zu.

#### 4. Verträge als Rechnung bei Dauerleistungen

Auch ein Vertrag kann eine Rechnung sein, wenn darin alle o. g. notwendigen Angaben vollständig enthalten sind. Regelmäßig erfolgen im Rahmen eines solchen Vertrags (z. B. ein Mietvertrag) periodisch wiederkehrend die gleichen Leistungen (Teilleistungen), für die ein gleichbleibendes (Teil-)Entgelt für einen festgelegten Zeitraum (z. B. pro Monat) zu entrichten ist.

Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es ausreichend, wenn der zugrundeliegende Vertrag eine einmalige Nummer enthält. Diese braucht nicht auf dem jeweiligen Überweisungsbeleg angegeben sein.

Eine monatliche Abrechnung über die erbrachte Leistung erübrigt sich, die Kombination zwischen Vertrag und monatlicher Abbuchung bzw. Überweisung werden als Rechnung anerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass sich auf dem Zahlungsbeleg ein Hinweis auf den Vertrag oder ein weiteres Dokument ergibt, in dem die notwendigen Angaben enthalten sind. Die Angabe des Zeitabschnitts, also des Leistungszeitpunkts kann sich aus dem Zahlungsbeleg ergeben (z. B. als Verwendungszweck ist „Miete Mai 2017“ angegeben).

Wichtig für den Vorsteuerabzug ist, dass in dem Vertrag oder auf dem Zahlungsbeleg der Steuerbetrag konkret angegeben ist. Erfolgt nur die Angabe des Steuersatzes in den Dokumenten ist das nicht ausreichend.

## 5. Kontoauszüge als Rechnung

Regelmäßig kann ein Kontoauszug, aus dem sich die Zahlung einer periodisch wiederkehrenden Leistung ergibt, im Zusammenhang mit dem dieser Leistung zu Grunde liegenden Vertrag, als Rechnung angesehen werden. Wichtig ist, dass sich aus den gesamten Unterlagen die notwendigen Angaben ergeben.

Auch ohne Vertrag über eine Dauerleistung kann ein Kontoauszug mitunter als Rechnung akzeptiert werden. Soweit ein Kreditinstitut mittels Kontoauszug über eine von ihm erbrachte Leistung abrechnet (z. B. Kontoführung, Depotverwaltung, Wertpapierhandel – so fern diese Leistungen nicht steuerfrei sind) kommt diesem Kontoauszug Abrechnungscharakter zu. Auch in einem solchen Fall müssen sich die notwendigen Rechnungsangaben aus dem Kontoauszug selbst oder anderen Unterlagen ergeben, auf die im Kontoauszug hingewiesen wird. Das Ausstellungsdatum ist in einem solchen Fall identisch mit dem Tag der Abbuchung. Die erforderliche Rechnungsnummer kann aus einer Kombination der Kontonummer, der Kontoauszugsnummer und des Kontoauszugsdatums gebildet werden.

Zu beachten ist allerdings, dass bei Kontoauszügen, die lediglich Mitteilungen über den Zahlungsverkehr beinhalten, der Abrechnungscharakter fehlt, sodass diese regelmäßig keine Rechnungen sind, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.



## 6. Kleinbetragsrechnung

Vereinfachungen für den Vorsteuerabzug gibt es bei sog. Kleinbetragsrechnungen. Das sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag (also der Netto-Betrag zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer) 250 Euro<sup>1</sup> nicht übersteigt. Kleinbetragsrechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und den angewendeten Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine bestehende Steuerfreiheit. Dabei ist darauf zu achten, dass ein konkreter Steuersatz angegeben ist. Die Angabe: „inkl. USt“ o. Ä. allein genügt nicht.

Die Anwendung dieser Regelung ist nicht zwingend. Das bedeutet, dass darüber hinaus auch in Kleinbetragsrechnungen weitere Angaben enthalten sein können.

---

<sup>1</sup> Bis zum 31.12.2016 durfte der Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigen.

In einer Kleinbetragsrechnung **kann** also auf die Angabe

- des Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers,
- der Steuernummer,
- einer Rechnungsnummer,
- des Zeitpunkts der Lieferung,
- des Steuerbetrags und
- der Aufbewahrungspflichten

**verzichtet werden.** Der abziehbare Vorsteuerbetrag ist aus dem angegebenen Gesamtentgelt unter Anwendung des Steuersatzes herauszurechnen.

**Beispiel:**

Baumarkt XY, Landstr. 4, 12345 Baustadt

14.06.2017

3 Packungen Zylinderkopfschrauben mit Schlitz DIN 85

Gesamtpreis: 65 Euro inkl. USt 19%

Aus dieser Rechnung ist die Vorsteuer herauszurechnen. Der Erwerber der Schrauben kann unter den weiteren Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug i. H. v. 10,38 (65 Euro \* 19/119) beanspruchen.

## 7. Fahrausweise

Die gleichen vereinfachten Angaben, die bei der Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen ausreichen, genügen ebenfalls für Fahrausweise (Fahrscheine), die für die Beförderung von Personen Verwendung finden. Als Fahrausweise sind Berechtigungsscheine anzusehen, die Personen einen Anspruch auf Beförderung durch Omnibus, Eisenbahn, Schiff, Flugzeug und ähnliche Fahrzeuge gewährleisten. Dazu zählen auch Zuschlagkarten für Platz, Bett- oder Liegekarten oder auch Zeitkarten (z. B. Wochenkarten, Monatskarte etc.) und Belege im Reisegepäckverkehr.

Soll ein Fahrschein zum Vorsteuerabzug berechtigen, muss dieser mindestens die Angaben enthalten, die auch in einer Kleinbetragsrechnung vorhanden sein müssen. Allerdings bedarf es keiner Leistungsbeschreibung. Auch Hinweise oder Erläuterungen darauf, welche Beförderungsleistung erbracht wird, erübrigen sich.

Der Steuersatz ist nur anzugeben, wenn die Leistung dem Regelsteuersatz von 19 % und nicht dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegt. Anstelle des Steuersatzes genügt bei Fahrausweisen der Eisenbahnen die Angabe der Tarifentfernung. Der für die Errechnung der Vorsteuer maßgebende Steuersatz richtet sich in einem solchen Fall nach der angegebenen Tarifentfernung. Beträgt die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km oder liegt diese innerhalb einer Gemeinde, ist der ermäßigte Steuersatz maßgebend. Darüber hinaus ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Verläuft die Beförderungsstrecke über die Grenzen Deutschlands hinaus, ist für die Anerkennung als Rechnung erforderlich, dass eine Bescheinigung vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Inland entfällt und welcher Steuersatz für diesen Streckenanteil anzuwenden ist.

Wie bei Kleinbetragsrechnungen ist auch bei Fahrausweisen für die Zwecke des Vorsteuerabzugs der Umsatzsteuerbetrag herauszurechnen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-Druckservice, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Rostislav Sedlacek fotolia.com

Stand: November 2017

DATEV-Artikelnummer: 19892

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)